← Erwägungsgrund 71 ↑ ErwGr-Gesamtliste Erwägungsgrund 73 →

ErwGr

Erwägungsgrund 72 - Leitlinienkompetenz des Europäischen Datenschutzausschusses bezüglich Profiling

1 Das Profiling unterliegt den Vorschriften dieser Verordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten, wie etwa die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung oder die Datenschutzgrundsätze. 2 Der durch diese Verordnung eingerichtete Europäische Datenschutzausschuss (im Folgenden "Ausschuss") sollte, diesbezüglich Leitlinien herausgeben können.

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch datenschutz-maximum bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.